



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Parl. Gesetz.
ZL 55 66989

Datum: 17. OKT. 1989

17.04.1989

St. Strehmel

Ihre Zeichen

--

Unsere Zeichen

SP-ZB-2611

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2418

Datum

12.10.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Bundeskammer für Land- und
Forstwirtschaft (BLFKG);
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

25.10.

Der Kammeramtsdirektor:
iv

Glewey

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft
 Stubenring 1
1010 Wien

Einheit 55 Ge/9.89
 Zl.

Datum: 17. OKT. 1989

St. Strehmel

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon 01/22 50 10 60

Telefax

2418

29.9.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über
 die Bundeskammer für Land- und
 Forstwirtschaft (BLFKG);

Der Österreichische Arbeiterkammertag geht bei der Begutachtung des vorliegenden Gesetzesentwurfes vom Grundsatz aus, daß die weitestgehende Autonomie der jeweiligen Interessengruppe in inneren Angelegenheiten und der geringstmögliche Einfluß anderer Interessengruppen auf diese Belange Prinzipien der österreichischen Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft sind. Auf Organisationsfragen anderer beruflicher Interessenvertretungen wird daher auch bei der Begutachtung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes nur so weit eingegangen, als dies aus allgemeinen verfassungsrechtlichen Erwägungen und aus Gründen der Wahrung des Gleichgewichts und der Gleichrangigkeit der gesetzlichen Interessenvertretungen in Österreich notwendig erscheint.

Dieses vom Arbeiterkammertag beachtete Nichteinmischungsgebot in innere Angelegenheiten anderer Interessenvertretungen wird umgekehrt auch vom Arbeiterkammertag von anderen Verbänden gefordert.

Unter diesen Gesichtspunkten ist zum vorliegenden Gesetzesentwurf festzustellen, daß er ohne verfassungsrechtliche Veränderungen nicht zu verwirklichen sein wird. Gemäß Art. 10 Abs. 1 Ziff. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes liegt die Organisationskompetenz für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft nicht beim Bund, sondern bei den Ländern (Art. 15 B-VG). Da die Länder naturgemäß nicht in der Lage sind, eine bundeseinheitliche gesetzliche Interessenvertretung festzulegen, müßte die Verfassung geändert werden, um das gegenständliche Vorhaben verwirklichen zu können.

Wie der Österreichische Arbeiterkammertag bereits einleitend deutlich gemacht hat, besteht gegen das Vorhaben der Schaffung einer Bundes-Landwirtschaftskammer grundsätzlich kein Einwand, sofern dies von den Vertretern der Landwirtschaft selbst gewünscht wird.

Unmöglich erscheint es jedoch, die verfassungsrechtliche Absicherung der gesetzlichen Interessenvertretungen in Österreich unterschiedlich zu gestalten. Eine bloße Änderung der Kompetenztatbestände zur Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens scheint nämlich rechtlich äußerst problematisch zu sein, weil dadurch eine bedenkliche Mischung zwischen Bundes- und Landeskompaktenzen im Bereich der beruflichen Interessenvertretungen der Land- und Forstwirtschaft entstehen würde. Eine Aufgabenabgrenzung etwa zwischen den Landes-Landwirtschaftskammern und der Bundes-Landwirtschaftskammer müßte wohl durch Bundesgesetz erfolgen, würde aber möglicherweise in die weiterhin auf Landeskompakenz beruhenden Aufgaben der Landwirtschaftskammern in den einzelnen Ländern eingreifen. Die Abgrenzung der Mitgliedschaft zu den Landwirtschaftskammern in den Ländern ist unterschiedlich, woraus sich ergibt, daß die gegebenenfalls durch Bundesgesetz festgelegte Zuständigkeit der Interessenvertretung durch die Bundes-Landwirtschaftskammer für einen Personenkreis gilt, der nicht durch Bundesgesetz, sondern durch Landesgesetz zu bestimmen ist. Das bedeutet, daß in einem Bundesgesetz auf Regelungen verwiesen wird, die dem Landesgesetzgeber obliegen, die landesgesetzliche Regelung aber unter Umständen mit

bundesgesetzlich festgelegten Interessenvertretungsaufgaben in Widerspruch stehen könnte.

Es kann hier vom Arbeiterkammertag nicht näher untersucht werden, ob diese aufgezeigten rechtlichen Konsequenzen mit Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung, etwa mit dem föderalistischen Prinzip, in Übereinstimmung stehen oder nicht. Klar scheint aber zu sein, daß eine in der Sache selbst relativ umfassende verfassungsgesetzliche Regelung und damit Absicherung der Bundes-Landwirtschaftskammer erfolgen müßte, die sich nicht bloß in der Festlegung eines Kompetenztatbestandes erschöpft.

Daraus folgt für die Arbeiterkammer weiters, daß bei einem solchen Vorhaben, nämlich der verfassungsrechtlichen Regelung und Absicherung einer gesetzlichen Interessenvertretung, nicht nur isoliert für eine Interessenvertretung, sondern für alle gesetzlichen Interessenvertretungen gemeinsam vorgegangen werden muß.

Es wäre für den Österreichischen Arbeiterkammertag unabhängig von der derzeit aktuellen Diskussion über die Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft völlig unakzeptabel, wenn eine Interessengruppe, nämlich die Landwirtschaft, gegenüber einer anderen Interessengruppe, der Arbeitnehmerschaft, verfassungsrechtlich bevorzugt wird.

Es wird daher gefordert, daß die Frage der verfassungsrechtlichen Regelung und Absicherung der gesetzlichen Interessenvertretungen in Österreich von der Bundesregierung zusammenhängend für alle gesetzlichen Interessenvertretungen geprüft und entschieden wird. Eine isolierte verfassungsrechtliche Vorgangsweise bezüglich der Landwirtschaft und ihrer gesetzlichen Interessenvertretung würde als schwere Beeinträchtigung des sozialen Gleichgewichts in Österreich beurteilt werden.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird folgendes angemerkt:

zu § 1

Der Begriff "gesellschaftliche" Interessen fehlt in der entsprechenden Bestimmung für andere gesetzliche Interessenvertretungen in Österreich. Es wäre zu klären, inwieweit dieser Begriff mit dem Prinzip der beruflichen Selbstverwaltung in Übereinstimmung steht. Im übrigen wird durch die der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft zugeordnete Interessenvertretungskompetenz aller "gemeinsamen" Interessen der Mitglieder der Landwirtschaftskammern jene Problematik verdeutlicht, die eingangs vom Arbeiterkammertag erwähnt wurde: Die Abgrenzung zum Interessenvertretungsanspruch der Landwirtschaftskammern in den einzelnen Bundesländern erscheint dringend notwendig. Nach dem vorliegenden Text könnte die Vermutung entstehen, daß die Bundes-Landwirtschaftskammer die Aufgaben der Landes-Landwirtschaftskammern weitgehend übernehmen soll.

Das Problem, daß in Tirol und Vorarlberg auch die unselbstständig in der Landwirtschaft Tätigen der Landwirtschaftskammer zugehören, nicht aber der Bundes-Landwirtschaftskammer zugehören sollen, soll dadurch gelöst werden, daß eine eigene Definition der Landwirtschaftskammern ins Bundes-Landwirtschaftskammergesetz aufgenommen wird. Auch dies erscheint verfassungsrechtlich äußerst bedenklich zu sein. Es würde nämlich ein Begriff, der laut Kompetenzlage vom Landesgesetzgeber zu definieren und festzulegen ist, nun für Zwecke eines Bundesgesetzes vom Bundesgesetzgeber anders definiert werden. Auch hier könnten sich Abgrenzungsprobleme ergeben, die mit dem föderalistischen Prinzip der österreichischen Bundesverfassung nicht einfach zu vereinbaren sind.

Unabhängig davon wäre klarzustellen, daß die unselbstständig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, auch wenn sie der Landwirtschaftskammer angehören, nicht nur formal, sondern durch die Vorsorge organisatorischer Vorschriften nicht nur vom Vertretungsbereich, sondern auch von der (mittelbaren)

Finanzierungsverpflichtung für die Bundes-Landwirtschaftskammer ausgenommen werden.

Zu § 4

Die im Abs. 1 Ziff. 6 genannten "agrarpolitischen Interessen" sollten auf die agrarpolitischen Interessen der in der Landwirtschaft selbständig Tätigen eingeschränkt werden. Die Formulierung dieser Bestimmung könnte das Mißverständnis heraufbeschwören, daß die Bundes-Landwirtschaftskammer allgemein, über die spezifischen Interessen der Selbständigen in der Landwirtschaft hinausgehend, agrarpolitische Interessen aller Bevölkerungsgruppen vertreten will.

Zu § 6

Die im Abs. 2 genannte Kompetenz der Bundes-Landwirtschaftskammer, Landesgesetzesentwürfe vor Einbringung in den Landtag zur Kenntnisnahme zu erhalten, erscheint verfassungsrechtlich bedenklich, dürfte aber nach den Erfahrungen des Arbeiterkammertages im eigenen Bereich für praktische Bedürfnisse auch überflüssig sein.

Zu § 7

Die Auskunftsverpflichtung anderer beruflicher Vertretungen gegenüber der Bundes-Landwirtschaftskammer erscheint zu weitgehend zu sein. Zumindest müßte berücksichtigt werden, daß diese anderen beruflichen Vertretungen auch eigene Interessen haben könnten, die einer so umfassenden Auskunftspflicht, wie sie in § 7 Abs. 1 genannt ist, widersprechen könnten.

Zu § 8

Die Mitgliedschaft des Österreichischen Raiffeisenverbandes in der Bundes-Landwirtschaftskammer erscheint aus mehreren Gründen in verfassungsrechtlicher Hinsicht äußerst bedenklich.

Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß der Österreichische Raiffeisenverband als Konzern nur zu einem Teil - in der gesamten wirtschaftlichen Bedeutung wahrscheinlich nur zu einem geringen Teil - unmittelbar in der Landwirtschaft tätig ist. Nun enthält § 8 zwar die Abgrenzung, daß der Raiffeisenverband nur hinsichtlich dieser Tätigkeit auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet Mitglied der Bundes-Landwirtschaftskammer ist, doch dürfte diese Abgrenzung in der Praxis nicht nachvollziehbar sein, da sich die Tätigkeit des Raiffeisenverbandes und seiner Untergliederungen im einzelnen wohl nicht genau trennen lassen wird. Mitglieder des Raiffeisenverbandes sind darüber hinaus auch Mitglieder der Handelskammern, der Industriellenvereinigung und anderer Interessenorganisationen. Der Raiffeisenverband und seine Mitgliedsorganisationen stehen mit anderen Unternehmen der Privatwirtschaft in einem Konkurrenzverhältnis. Da nicht genau abgrenzbar ist, in welcher Eigenschaft jeweils Handlungen des Verbandes oder einzelner seiner Untergliederungen gesetzt werden (in land- und forstwirtschaftlichem Gebiet oder nicht), könnten etwa die der Kreditwirtschaft oder sonstigen privatwirtschaftlichen Tätigkeiten zugeordneten Bereiche des Raiffeisenverbandes gegenüber ihren Konkurrenten eine quasi öffentlich-rechtliche Stellung bekommen und daher in gleichheitswidriger Weise bevorzugt sein. Die gleichzeitige, funktional kaum abgrenzbare Mitgliedschaft des Raiffeisenverbandes und seiner Untergliederungen zu mehreren gesetzlichen Interessenvertretungen könnte schwerwiegende verfassungsrechtliche Fragen der Gegnerunabhängigkeit und der Einflußnahme auf Interessen anderer Berufsgruppen aufwerfen.

Es wird daher ersucht, aus den genannten verfassungsrechtlichen Gründen die Mitgliedschaft des Österreichischen Raiffeisenverbandes zur Bundes-Landwirtschaftskammer zu überdenken. Vor allem im Zusammenhang mit den geplanten Regelungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 (Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern), des § 7 (Auskunftsrechte gegenüber Behörden, Sozialversicherungsträgern, beruflichen Vertretungen) sowie des § 24 (weitgehende Ausnahme von Bestimmungen des Datenschutzgesetzes) kann nämlich die in § 8 vorgesehene Einbeziehung des Raiffeisenverbands keineswegs nur

als innere Angelegenheit einer Berufsgruppe angesehen werden. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß sich für einzelne Selbstständige in der Landwirtschaft durch die mehrfache Zugehörigkeit von Verbänden, denen sie angehören, zur Bundes-Landwirtschaftskammer eine mittelbare Doppelmitgliedschaft mit allen damit verbundenen Folgen (mittelbare Beitragspflicht, etc.) ergeben könnte.

Zu § 20

Es erhebt sich die Frage, ob die Aufsichtsbehörde auch bei Nichthandeln des Selbstverwaltungskörpers (wenn also kein Bescheid erlassen wird) in jenen Angelegenheiten, in denen dem Selbstverwaltungskörper öffentliche Verwaltungsaufgaben übertragen sind oder sonst Außenwirkungen seiner Aktivitäten oder Nicht-Aktivitäten eintreten, einschreiten und ein Handeln in gesetzlich vorgesehener Weise auftragen kann. Zumindest im Bereich der Mitwirkung der Bundes-Landwirtschaftskammer an öffentlich-rechtlichen oder behördlichen Aufgaben wäre dies unbedingt notwendig.

Zu § 21

Die Beiträge der Fachorganisationen und die Zuschüsse des Bundes (Ziff. 2 und 3 des Abs. 1) sind im Gesetz nicht näher spezifiziert. Andererseits ist gleichsam eine "Ausfallhaftung" der neun Landwirtschaftskammern für Aufwendungen der Bundes-Landwirtschaftskammer vorgesehen, weil unabhängig von bestimmten Finanzierungsgrenzen die Landwirtschaftskammern den Aufwand der Bundes-Landwirtschaftskammer in dem Ausmaß decken müssen, in dem dieser nicht durch andere Finanzierungsquellen abgesichert ist.

Dadurch könnte mittelbar (wenn die Landwirtschaftskammern nicht in der Lage sein sollten, diesen Ausfall gleich in welcher Höhe zu decken), eine Verpflichtung des Bundes entstehen, Abgänge zur Entlastung der Landwirtschaftskammern und zur Sicherung der Bundes-Landwirtschaftskammer zu decken (Ziffer 3). Eine derartige

- 8 -

Finanzierungsmöglichkeit aus öffentlichen Mitteln ist grundsätzlich auszuschließen. Die Verpflichtungen des Bundes sollten rechtlich exakt abgegrenzt und auf die Abgeltung von Aufwendungen für die Übernahme gesetzlich ausdrücklich übertragener behördlicher Aufgaben eingeschränkt werden.

Abschließend hält der Österreichische Arbeiterkammertag nochmals fest, daß die Veränderung des Bundes-Verfassungsgesetzes aus Anlaß der Schaffung einer Bundes-Landwirtschaftskammer nur dann akzeptiert werden kann, wenn im selben Zeitpunkt eine an der Gleichbehandlung orientierte verfassungsgesetzliche Regelung und Absicherung auch der Arbeiterkammern erfolgt.

Unter dieser Voraussetzung und unter Bedachtnahme auf die voranstehenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes hält der Österreichische Arbeiterkammertag die Schaffung einer Bundes-Landwirtschaftskammer für begrüßenswert, weil dadurch eine strukturelle Stärkung der beruflichen Selbstverwaltung in Österreich und ihrer bisher bewährten Problemlösungskompetenz eintreten könnte.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

iv.

